Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
2 ORbs 37 Ss 436/23
14 OWi 140 Js 3371/22 Amtsgericht Sinsheim

Oberlandesgericht Karlsruhe

2. SENAT FÜR BUSSGELDSACHEN

Beschluss

In dem Bußgeldverfahren gegen

[redacted]

Verteidiger:
Rechtsanwalt Markus **Haintz**, Schumannstraße 21, 89555 Steinheim, Gz.: 000755-22

wegen OWi Infektionsschutzgesetz

hat das Oberlandesgericht Karlsruhe - 2. Senat für Bußgeldsachen - durch die unterzeichnenden Richter am 2. Oktober 2023 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wird das Urteil des Amtsgerichts Sinsheim vom 09. November 2022 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Sinsheim zurückverwiesen.

Gründe:

I.

Mit dem angefochtenen Urteil vom 09.11.2022 verurteilte das Amtsgericht Sinsheim den Betroffenen wegen eines - durch § 19 Nr. 11 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) vom 7.3.2021 (in der ab 22.3.2021 gültigen Fassung) bußgeldbewehrten - vorsätzlichen Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 CoronaVO, der Ansammlungen und Zusammenkünfte nur mit Personen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu fünf Personen gestattete, zu der Geldbuße von 150 € verurteilt.

Nach den Feststellungen war die Teilnehmerzahl für eine Versammlung gegen die Corona-Regeln am 28.3.2021 in Sinsheim behördlicherseits auf 800 Personen beschränkt. Nachdem diese Zahl überschritten wurde, wies die Polizei weitere Teilnehmer ab. Die abgewiesenen Personen zogen sodann in größeren und kleineren Gruppen durch die Sinsheimer Innenstadt, wobei zumeist lautstark skandiert wurde und viele versammlungstypische Utensilien in Form von Transparenten und Schildern mitgeführt wurden. Im Bereich der Bahnunterführung in der Jahnstraße bildete sich eine Ansammlung von ca. 500 Personen, die dicht beieinander standen und aus der heraus Sprechchöre, Trommeln und Fahnenschwenken erfolgten. Hierbei wurden Mindestabstände in der Regel nicht eingehalten und Mund-Nase-Bedeckungen in der Regel nicht getragen. Wiederholter polizeilicher Aufforderung zur Auflösung der Zusammenkunft unter Hinweis auf die fehlende „Anerkennung" einer Spontanversammlung durch die Versammlungsbehörde und die Einsatzleitung der Polizei wurde überwiegend nicht nachgekommen. Schließlich wurde eine Absperrung eingerichtet und die darin eingeschlossenen Personen sukzessive herausgeholt und des Platzes verwiesen. Dabei wurden auch die Personalien des Betroffenen erhoben, der zuvor mit den anderen zuletzt 355 weiteren Personen in einem verdichteten Pulk zusammenstand.
Die Einlassung des Betroffenen, er sei, nachdem die angemeldete Versammlung geschlossen worden sei, anderen Leuten in Richtung Innenstadt hinterher gelaufen, ohne zu wissen, wohin diese sich bewegten, bevor er plötzlich in eine Polizeisperre geraten sei, weshalb er nicht habe umdrehen können, bewertete das Amtsgericht auf der Grundlage von Bekundungen eines Polizeibeamten, dass vor der Einkesselung mehrfach Lautsprecherdurchsagen erfolgt seien und hinreichend Zeit und Gelegenheit bestand sich zu entfernen, als unglaubhaft.

Mit dem form- und fristgerecht eingelegten und begründeten Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde macht der Betroffene - neben einigen Verfahrensfehlern - mit der erhobenen allgemeinen Sachrüge geltend, dass das Amtsgericht den Versammlungscharakter der Zusammenkunft am 28.03.2021 verkannt habe. Die Generalstaatsanwaltschaft hat beantragt, auf die (zuzulassende) Rechtsbeschwerde des Betroffenen hin gemäß §§ 80, 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG i.V.m. § 349

Abs. 4 StPO das Urteil des Amtsgerichts Sinsheim vom 09.11.2022 mit den Feststellungen aufzuheben und zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieselbe Abteilung des Amtsgerichts Sinsheim zurückzuverweisen.

Die originär zuständige Einzelrichterin hat die Rechtsbeschwerde zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung zugelassen und die Sache auf den Senat in der Besetzung mit drei Richtern übertragen.

II.

Die Rechtsbeschwerde hat mit der erhobenen Sachrüge Erfolg, weshalb es auf die daneben erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr ankommt.

Ein für die rechtliche Beurteilung wesentlicher Umstand ist vorliegend, ob es sich bei der Zusammenkunft des Betroffenen mit anderen Personen am 28.3.2021 in Sinsheim um eine Ansammlung oder aber eine Versammlung im Sinn des Art. 8 GG handelte. Denn das Ansammlungsverbot des § 9 Abs. 1 CoronaVO findet nach § 11 Abs. 1 CoronaVO auf Versammlungen keine Anwendung (vgl. Senat, Beschluss vom 14.03.2023 - 2 ORbs 35 Ss 62/23 - [n.v.]).

Die maßgeblichen Vorschriften der Coronaverordnung in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauteten wie folgt:

§ 9 Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen

(1) Ansammlungen, private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen sind nur gestattet

1. mit Angehörigen des eigenen Haushalts,

2. mit Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushalts, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahren zählen dabei nicht mit; sollte ein Haushalt bereits aus fünf oder mehr Personen bestehen, so darf sich der Haushalt mit einer weiteren nicht dem Haushalt angehörigen Person treffen.

Paare, die nicht zusammenleben, gelten als ein Haushalt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst-

oder Geschäftsbetriebs, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 11 Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) [...]

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

[...]

11. sich entgegen § 9 Abs. 1 [...] an einer Ansammlung, privaten Zusammenkunft oder privaten Veranstaltung beteiligt,

[...]

Die Regelung in § 11 Coronaverordnung knüpft damit an den verfassungsrechtlichen Versammlungsbegriff an.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schützt Art. 8 GG die Freiheit der Versammlung als Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung. Der besondere Schutz der Versammlungsfreiheit beruht auf ihrer Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlichen demokratischen Ordnung des Grundgesetzes. Für die Eröffnung des Schutzbereichs reicht es wegen seines Bezugs auf den Prozess öffentlicher Meinungsbildung nicht aus, dass die Teilnehmer bei ihrer gemeinschaftlichen kommunikativen Entfaltung durch einen beliebigen Zweck verbunden sind. Vorausgesetzt ist vielmehr zusätzlich, dass die Zusammenkunft auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet ist. Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG sind demnach - im Unterschied zu bloßen Ansammlungen oder Volksbelustigungen - örtliche Zusammenkünfte mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (BVerfGE 104, 92, bei juris Rn. 40 f.). Über Veranstaltungen hinaus, auf denen argumentiert oder gestritten wird, erfasst der Versammlungsbegriff vielfältige Formen gemeinsamen Verhaltens bis hin zu nicht verbalen Ausdrucksformen. Es gehören auch solche mit Demonstrationscharakter

dazu, bei denen die Versammlungsfreiheit zum Zweck plakativer oder aufsehenerregender Meinungskundgabe in Anspruch genommen wird (BVerfGE 69, 315, bei juris Rn. 60). Auf den Versammlungscharakter hat es dabei grundsätzlich keinen Einfluss, ob es sich um eine anmeldepflichtige, aber nicht angemeldete Zusammenkunft handelt oder von ihr Rechtsgutsverletzungen oder - gefährdungen herrühren (BVerfGK 4, 154; 11, 102).

Bei Anlegung dieses Maßstabes sprechen die getroffenen Feststellungen dafür, dass es sich bei der dem Betroffenen vorgeworfenen Zusammenkunft mit anderen Personen um eine Versammlung im Sinn von Art. 8 GG und § 11 CoronaVO handelte. Danach war Anlass der Zusammenkunft die angemeldete Protestveranstaltung gegen die Corona-Regeln, zu der die Beteiligten, auch der Betroffene, aber wegen der Überschreitung der Personenzahl nicht mehr zugelassen wurden. Das festgestellte Verhalten der Gruppe um den Betroffenen mit Sprechchören und Transparenten belegt ebenfalls, dass es den Beteiligten um die gemeinsame Kundgabe ihrer Ablehnung der Coronaregeln ging.

Gleichwohl ist dem Senat eine abschließende Beurteilung des rechtlichen Charakters der beanstandeten Personenzusammenkunft am 28.3.2021 nicht möglich, weil in den Urteilsgründen - von dem darin eingenommen Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - die Grundlagen der tatsächlichen Feststellungen, die für den Versammlungscharakter sprechen, nicht vollständig mitgeteilt werden. Der Senat kann deshalb nicht beurteilen, ob diese Feststellungen rechtsfehlerfrei getroffen wurden. Soweit das Gericht im Rahmen der rechtlichen Würdigung ausführt, dass der Betroffene von seinem Recht auf Versammlungsfreiheit nach eigenen Angaben keinen Gebrauch habe machen wollen, setzt es sich in Widerspruch dazu, dass es eben jene Einlassung des Betroffenen im Rahmen der Beweiswürdigung als widerlegt angesehen hatte.

Die Sache bedarf deshalb insgesamt neuer Verhandlung, weshalb sie gemäß § 79 Abs. 6 OWiG unter Aufhebung des Urteils an das Amtsgericht zurückzuverweisen ist. Um dabei widerspruchsfreie Feststellungen zu ermöglichen, hebt der Senat das Urteil mit den Feststellungen auf.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht